
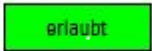


JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG) Auszug

			Kinder unter 14 Jahre	Kinder unter 16 Jahre	Kinder unter 18 Jahre
§ 4 Gaststätten (JuSchG)					
Aufenthalt in Gaststätten			●	●	bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben					
§ 5 Tanzveranstaltungen (JuSchG)					
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			●	●	bis 24 Uhr
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe Bei künstl. Betätigung oder Brauchtumpflege			bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 Spielhallen, Glücksspiele (JuSchG)					
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten					
§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe (JuSchG)					
Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)					
§ 8 Jugendgefährdende Orte (JuSchG)					
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)					

	nicht erlaubt	erlaubt	Kinder unter 14 Jahre	Kinder unter 16 Jahre	Kinder unter 18 Jahre
§ 9 Alkoholische Getränke (JuSchG)					
Abgabe/Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mischungen mit Bier, Wein o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-Jährigen in Begleitung einer personberechtigten Person (Eltern))					
Abgabe/Konsum von anderen alkoholischen Getränken z. B. Spirituosen					
§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren (JuSchG)					
Abgabe/Konsum von Tabakwaren, E-Zigaretten / E-Shishas (auch nikotinfrei)					
§ 11 Filmveranstaltungen (JuSchG)					
Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6/ 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme an 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personberechtigten Person (Eltern) gestattet.)			bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen (JuSchG)					
Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabe-kennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					
§ 13 Bildschirmspielgeräte (JuSchG)					
Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten Ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahren“					

● **Beschränkungen, zeitliche Begrenzungen**

(werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben)